

Merkblatt zum Vorpraktikum im Bachelorstudiengang Physiotherapie/Ergotherapie – primärqualifizierende Studienform

Studienschwerpunkt Ergotherapie

Voraussetzung für das Studium ist eine praxisbezogene Vorbildung (Vorpraktikum).

Laut Zugangs- und Zulassungsordnung des Studiengangs gelten für das Vorpraktikum folgende Vorgaben:

Für den **Studienschwerpunkt Ergotherapie** müssen Bewerber_innen ein Vorpraktikum

- im Bereich der Ergotherapie
- in der Regel innerhalb von einem Monat
- mit einer Gesamtstundenzahl von 140 Stunden nachweisen können.

Ziele und Inhalte des Ergotherapievorpraktikums:

Bewerber_innen sollen in ihrem Vorpraktikum Aufgaben und Belastungen eines Gesundheitsfachberufes kennenlernen.

Im Praktikum sammeln die Praktikant_innen Erfahrungen im Umgang mit Patient_innen, lernen ergotherapeutische Tätigkeitsfelder kennen und gewinnen einen Einblick in Diagnostik und Therapie. Darüber hinaus soll das Vorpraktikum Einblicke in die Arbeit eines interdisziplinären Teams gewähren.

Vorgaben für das Vorpraktikum für den Studienbereich Ergotherapie:

- Stundenumfang von 140 Stunden in der Regel innerhalb von 1 Monat
- in einer Einrichtung / Abteilung des Gesundheitswesens, in der ergotherapeutische Tätigkeiten durchgeführt werden (Klinik, Pflegewohnheim, ergotherapeutischen Praxis, ergotherapeutische Rehabilitationseinrichtung...)
- die Bewerber_innen sollen die Möglichkeit erhalten, erste Erfahrungen im Umgang mit Patient_innen zu machen und ergotherapeutische Handlungsfelder kennen zu lernen
- die Anleitung soll durch eine_n ausgebildete_n Ergotherapeutin oder Ergotherapeuten erfolgen

Folgende Angaben müssen aus dem schriftlichen Nachweis über das Praktikum hervorgehen:

- Art der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wurde bzw. wird
- ausgeübte Tätigkeiten
- Dauer des Praktikumeinsatzes (1 Monat = 140 Stunden)

Hierfür kann der **Vordruck „Bescheinigung über ein Vorpraktikum Studienschwerpunkt Ergotherapie“** verwendet werden. Dieser steht auf der Homepage des Studiengangs in der Rubrik „Bewerbung“ zur Verfügung.

Bitte beachten Sie:

Ohne schriftlichen Nachweis über ein Vorpraktikum kann keine Zulassung zum Studium erfolgen (§2 Zugangs- und Zulassungsordnung des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs).